
Das bringt die Unternehmens- steuerreform III (USTR III)

Ein Positionspapier von PwC Schweiz

Update 17. Juni 2016



DIE FORDERUNGEN AN DIE SCHWEIZ:

Konformität mit den Standards von OECD und EU. Das bedeutet u.a. Gleichbehandlung in- und ausländischer Erträge, keine Privilegierung bestimmter Gesellschaftsformen, Überdenken von Steuererleichterungen.

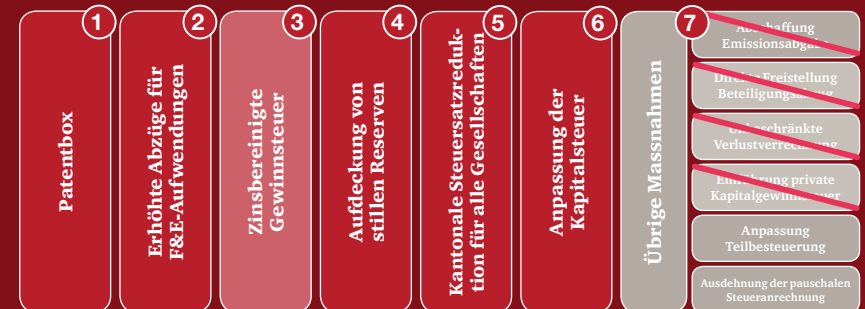


DIE ZEITACHSE

Die Schweiz steht seit 2007 im Dialog mit der EU und der OECD. Die USTR III hat der Bundesrat 2012 angeschoben. Am 1. April 2015 legte der Bundesrat, gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung, die Eckwerte für die Botschaft zur USTR III fest. Diese wurden am 5. Juni 2015 durch den Bundesrat in der Botschaft an das Parlament erläutert. Nach intensiver Beratung im Ständerat und im Nationalrat hat das Parlament am 17. Juni 2016 den finalen Reformtext verabschiedet. Nach erfolgter Volksabstimmung, welche aufgrund des wahrscheinlich durch die SP lancierten Referendums notwendig wird, dürfte das neue Regelwerk voraussichtlich frühestens 2019 in Kraft treten.

USTR III

Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften, Prinzipalbesteuerung, Swiss-Finance-Branch-Praxis sowie Anpassungen beim interkantonalen Finanzausgleich



Nachhaltiger Werkplatz Schweiz

Hohe Wettbewerbsfähigkeit
Attraktive Arbeitsplätze
Internationale Akzeptanz
Rechts- und Investitionssicherheit
Volkswirtschaftlicher Gesamtnutzen für Bürger und Staat

DER HINTERGRUND

Die USTR III wurde durch den Steuerstreit der Schweiz mit der EU und die Internationalisierung des staatlichen Steuerwettbewerbs ausgelöst. Die Schweiz hat dem steigenden Druck nachgegeben und mit der EU eine Vereinbarung getroffen. Demnach muss sie ihre Unternehmensbesteuerung den internationalen Standards angleichen. Konkret heisst das vorerst eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Erträge und das Abschaffen der Bevorteilung bestimmter Gesellschaftsformen (insbesondere Holding und gemischte Gesellschaften).

DIE ZIELE

Mit der USTR III hat der Bundesrat die Basis für einen gesunden Unternehmensstandort Schweiz gelegt. Das neue System soll die Schweiz als wettbewerbsfähigen Steuerstandort und verlässlichen Wertschöpfungspartner für Konzerne aus dem In- und Ausland sowie für Schweizer KMU stärken. So sollen attraktive Arbeitsplätze geschaffen und erhalten sowie der gesellschaftliche Wohlstand gefestigt werden. Zudem wird internationale Konformität angestrebt und ein ausgewogenes Unternehmenssteuersubstrat sichergestellt. Das Parlament ist der Vorlage des Bundesrates in weiten Teilen gefolgt, hat aber noch verschiedene Modifikationen vorgenommen.

- 1 Patentbox:** Damit werden Einkünfte aus der Verwertung von Patenten und vergleichbaren Immaterialgüterrechten privilegiert besteuert.
- 2 Erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen:** Ergänzend können die Kantone einen Sonderabzug für F&E-Aufwendungen einführen.
- 3 Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Hier handelt es sich um einen steuerlichen Abzug für eine angemessene kalkulatorische Verzinsung jenes Eigenkapitals, das dem Sicherheitsanteil gleichzusetzen ist.
- 4 Aufdeckung von stillen Reserven:** Die Kantone sollen bisher nicht steuerbare stille Reserven, die nach Inkrafttreten der Reform innert einer Frist von fünf Jahren realisiert werden, zu einem (niedrigen) Sondersatz besteuern.
- 5 Kantonale Steuersatzreduktion für alle Gesellschaften:** Die Kantone sollen die Steuersätze für sämtliche Gesellschaften senken und so ihre Standortattraktivität beibehalten. Der Bund unterstützt die Kantone mit einem jährlichen Beitrag von über CHF 1 Milliarde dabei.
- 6 Anpassung der Kapitalsteuer:** Um die Kapitalsteuerbelastung auch ohne steuerprivilegierte Statusgesellschaften tief zu halten, können die Kantone das steuerbare Eigenkapital für Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte ermässigen.
- 7 Übrige Massnahmen:** Vereinheitlichung der Teilbesteuerung i.Z.m. der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Kantone dürfen diese nur einführen, wenn sie bei der Teilbesteuerung mind. 60% der priv. Dividendeneinkünfte aus Beteiligungen > 10% mit der Einkommensteuer erfassen. Zudem soll die pauschale Steueranrechnung auf Schweizer Betriebsstätten ausgedehnt werden.

Der Grundgedanke

Mit der geplanten Revision will der Schweizer Gesetzgeber das heutige Steuersystem optimieren. Damit dies gelingt, müssen die Kantone bei der Ausgestaltung der Regelungen über ein hohes Mass an Flexibilität verfügen. Eine rigide Regulierung mit Gleichschaltung ungeachtet der kantonalen Eigenheiten würde die erfolgreiche Umsetzung der USTR III hemmen und dem föderalistischen Grundgedanken der Schweiz widersprechen. Das Reformpaket ist deshalb modular aufgebaut und lässt den Kantonen einigen Umsetzungsspielraum. So lässt es sich nun zügig von den Kantonen umsetzen. Das helvetische Erfolgsmodell wird damit nachhaltig aufrecht erhalten. Es hat der Schweiz in den letzten 30 Jahren unzählige unternehmerische Ansiedlungen und Wohlstand gebracht.

Die Massnahmen

Im Rahmen der USTR III will der Bundesrat fünf international kritisierte Sonderformen der Unternehmensbesteuerung («Steuerregime») ersetzen: Holdinggesellschaft, Verwaltungsgesellschaft, gemischte Gesellschaft, Prinzipalbesteuerung und Swiss Finance Branch. Das Substrat aus diesen Besteuerungsformen macht circa die Hälfte des Gewinnaufkommens der direkten

Bundessteuer aus und beträgt zusammen mit den kantonalen Gewinnsteuern jährlich rund fünf Milliarden Schweizer Franken. Die Massnahmen sollen verhindern, dass es zu einem massiven Einbruch des Steueraufkommens infolge von Abwanderung kommt. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweiz auch in Zukunft für die Ansiedlung von Unternehmen steuerlich attraktiv bleibt und eine Kompensation über die verstärkte Besteuerung von natürlichen Personen vermieden wird.

Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Reformmassnahmen und deren Auswirkungen auf den Unternehmensstandort Schweiz:

1. **Patentbox:** Mit der Patentbox werden Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten steuerlich begünstigt. Sie sollen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie deren Wertschöpfung in Konzernen und KMU fördern. Patentboxen sind weltweit verbreitet und anerkannt. Allerdings wird deren Ausprägung durch internationale Vorgaben eingeschränkt, die von der OECD erarbeitet wurden (sogenannter «Nexus-Approach»). Die neue kantonale Patentboxlösung übernimmt diese OECD-Vorgaben.

2. **Erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen:** Weil der Nexus-Ansatz die Wirkung der Patentbox reduziert, können die Kantone die Patentbox mit einem inputorientierten Sonderabzug von bis zu 150% für Forschungs- und Entwicklungskosten ergänzen – auch dies ein international erprobtes Besteuerungswerkzeug.
3. **Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Dieses ebenfalls andernorts eingesetzte Instrument soll die Schweiz als Standort für Konzernfinanzierungen stärken. Es zielt darauf ab, Eigen- und Fremdkapital steuerlich teilweise gleichzustellen. Damit wirkt es einer übermässigen Verschuldung von Unternehmen entgegen, setzt Investitionsimpulse und bietet Anreiz für eine starke Eigenfinanzierung. Zudem begünstigt eine zinsbereinigte Gewinnsteuer auch andere zentrale Konzernsteuerungsfunktionen wie Treasury-Aktivitäten, regionale oder globale Hauptsitz- und Managementfunktionen oder das zentrale Beschaffungswesen. So können in der Schweiz hochqualifizierte Arbeitsplätze entstehen, die wiederum eine lokale Nachfrage erzeugen. Die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer ist auf Bundesebene definitiv. Auf kantonaler Ebene ist die Einführung

für die Kantone optional unter der Bedingung, dass sie bei der Teilbesteuerung von privaten Dividendeneinkünften von grossen Beteiligungen mindestens einen Besteuerungsquote von 60% vorsehen. Die Teilbesteuerungsquote beträgt in vielen Kantonen gegenwärtig 50%. D.h. diese Kantone müssen eine Erhöhung dieser Quote vorsehen, um die Zinsbereinigung der Gewinnsteuer einführen zu können. Die Verknüpfung der zinsbereinigten Gewinnsteuer mit der Teilbesteuerung privater Dividendeneinnahmen ist nicht sachlich begründet, sondern das Ergebnis eines politischen Kompromisses.

4. **Aufdeckung von stillen Reserven:** Diese Regelung soll den Wechsel von der privilegierten in die ordentliche Besteuerung sowie andere Fälle des Ein- und Austritts in/aus der Steuerpflicht sachgerecht ausgestalten. Sie gewährt den Unternehmen die nötige Investitionssicherheit am Wirtschaftsstandort Schweiz und beugt der drohenden Abwanderung hier angesiedelter Gesellschaften oder dem Abzug einzelner Aktivitäten aus der Schweiz vor. Beim Wegfall der heutigen Regime erfolgt die Besteuerung der nach altem Recht steuerfreien stillen Reserven und Mehrwerte während einer Übergangsperiode

von fünf Jahren zu einem tieferen Sondersteuersatz, welcher kantonal festzulegen ist. Damit wird ein sonst entstehender Fiskalschock abgemildert. Beim Eintritt in die Patentbox können die Kantone auf die ansonsten beim Eintritt in die Boxbesteuerung sofort anfallende einmalige Steuerbelastung verzichten, wenn sie diese Steuerbelastung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen.

5. **Kantonale Steuersatzreduktion für alle Gesellschaften:** Steuernachteile, die aus der notwendigen Abschaffung der heutigen Steuerregime resultieren, könnten Unternehmen mit mobilen Aktivitäten dazu bringen, den Standort Schweiz zu meiden oder diesen sogar zu verlassen. Für die Kantone hätte dies hohe Steuerausfälle zur Folge. Eine Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze soll diesen Effekt verhindern. Der Bund wird mit einer Erhöhung des Anteils der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer von 21.2% (entspricht einem jährlichen Betrag von ca CHF 1.1 Milliarden) die Kantone finanziell dabei unterstützen.

6. **Anpassung der Kapitalsteuer:** Bei Gesellschaften mit Steuerregimen ist die Kapitalsteuer heute günstiger angesetzt als bei einem Unternehmen ohne besondere Steuerbehandlung. Deshalb sollen die Kantone die kantonale Kapitalsteuer auch künftig ermässigen können, soweit sie auf Patente, vergleichbare Rechte, auf Beteiligungen und auf Konzerndarlehen entfällt.
7. **Übrige Massnahmen:** Das Parlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung der Emissionsabgabe aus dem USTR III Paket herausgelöst. Sie ist nun Gegenstand einer separaten Vorlage, welche später beraten wird. Die Einführung einer «Tonnage Tax» für Unternehmen, die in der Hochseeschifffahrt tätig sind, soll ebenfalls in einer separaten Vorlage beraten werden, nachdem ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren dazu durchgeführt wurde.

Kontakte

Andreas Staubli

Partner, Leader Tax & Legal,
PwC Schweiz
+41 58 792 44 72
andreas.staubli@ch.pwc.com

Armin Marti

Partner, Leader Corporate Tax,
PwC Schweiz
+41 58 792 43 43
armin.marti@ch.pwc.com

Benjamin Koch

Partner, Leader Transfer Pricing &
Value Chain Transformation,
PwC Schweiz
+41 58 792 43 34
benjamin.koch@ch.pwc.com

Remo Küttel

Partner, Corporate Tax,
PwC Schweiz
+41 58 792 68 69
remo.kuettel@ch.pwc.com

Laurenz Schneider

Director, Corporate Tax,
PwC Schweiz
+41 58 792 59 38
laurenz.schneider@ch.pwc.com

Claude-Alain Barke

Partner, Tax & Legal Romandie,
PwC Schweiz
+41 58 792 83 17
claude-alain.barke@ch.pwc.com

Gil Walser

Director, Tax & Legal Romandie,
PwC Schweiz
+41 58 792 67 81
gil.walser@ch.pwc.com